

sich eine langfristige Lösung für das Problem des zunehmenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in diesem Kontext finden lässt,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Rechte des Kindes für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn, auf seinen bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten aufzubauen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass mehr als 100 der von den Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen³⁸⁰ pflichtgemäß vorgelegten Berichte noch zu prüfen sind, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Ausschuss nicht in der Lage sein wird, Berichte zeitnah zu prüfen, wenn dieser Rückstand nicht aufgeholt wird;

3. *ermächtigt* den Ausschuss, in dem Bewusstsein, dass eine solche vorübergehende Maßnahme keine langfristige Lösung für das Problem des Rückstands darstellt, und unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, an den 5 Arbeitstagen einer seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2014 und an 13 Arbeitstagen einer seiner drei ordentlichen Tagungen im Jahr 2015 in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁸³ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁸⁴ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitenzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden.

RESOLUTION 67/168

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen ohne Gegenstimme bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³⁸⁵.

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Barbados, Bela-

Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tonga, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

67/168. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁸⁶, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

aner kennend, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹⁰, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

herzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts auf Leben, sowie des humanitären Völkerrechts darstellen,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt erneut*, dass alle Staaten gemäß dem Völkerrecht gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, gründlich, rasch und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Fa-

6. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf* ,

a) bei Inhaftierungen, Festnahmen, öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden

9. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Übernahme der Kontrolle von Gefängnissen durch Inhaftierte zu verhindern und eine solche Situation, falls sie eintritt, zu beenden, eingedenk der Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, wozu auch der Schutz vor außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gehört;

10. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt ferner, dass 121 Staaten das Römische Statut des Gerichtshofs³⁹⁰ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass 139 Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹⁸ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

12. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechter- und der Kinderrechtsperspektive in den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Bereichen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf der ganzen Welt begangenen Tötungen durch Angehörige von Bürgerwehren, ermutigt die Staaten, die Anstrengungen zur Verhütung und Beendigung solcher Tötungen zu unterstützen, indem sie systematische Untersuchungen des Phänomens durchführen oder fördern, mit dem Ziel, kontextspezifische und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars und die anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, diese Untersuchungen und die entsprechenden Folgemaßnahmen auf Antrag zu unterstützen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters an die Generalversammlung und den Menschenrechtsrat³⁹⁹ und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

15. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, auch weiterhin im Rahmen seines Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

16. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der Sonderberichterstatter bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darste

dringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit dem Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zur Be-